

Einzelvereinbarung EV\_1\_KND\_ENE\_07\_0#\_Anschlussnutzung\_Erdgas\_20JJMMTT  
Alternative 1

als Anlage zum Rahmenvertrag über Leistungen vom TT.MM.20JJ (RVL) Alternative 1

Leistungsvereinbarung  
LV\_1\_KND\_ENE\_0#\_0#\_Anschlussnutzung\_Erdgas\_20JJMMTT Alternative 2

zwischen

Currenta GmbH & Co. OHG (*Netzbetreiber*)

51368 Leverkusen

und

[Kunde, Gesellschaftsform] (*Anschlussnutzer*)

Straße, HsNr.

PLZ Ort

(gemeinsam oder einzeln auch **Vertragsparteien/Vertragspartei** genannt)

über **Anschlussnutzung (Erdgas)**

Zwischen den Vertragsparteien wird folgende Anschlussnutzungsvereinbarung unter Zugrundelegung vorstehender und in den **Anlagen** näher beschriebenen Daten geschlossen:

### Präambel

Das Gasnetz des Netzbetreibers ist ein geschlossenes Verteilernetz i. S. v. § 110 EnWG (nachfolgend auch als „Verteilernetz“ bezeichnet). Um dem Anschlussnutzer nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei die Nutzung des Netzanschlusses zu gewähren, haben sich die Vertragsparteien auf nachstehende Regelungen geeinigt.

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Erdgas über die definierten Messstellen und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung und ihren Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die Regelungen

**Alternative 1:** des RVL.

**Alternative 2:** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG (**Anlage 4**).

### § 2 Zusätzliche Vereinbarungen

Diese Vereinbarung umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers, die Netznutzung, noch die Belie-

ferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Vereinbarungen.

### **§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notgasentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus
  - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Messstellen zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
  - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Netz des Netzbetreibers.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Belieferung durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Vertragspartei des jeweiligen Vertrages ist.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziffer 10 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) (geduldete Notgasentnahme).

### **§ 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung**

- (1) Für diese Vereinbarung sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notgasentnahme gemäß Ziffer 10 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt zum                      in Kraft.
- (3) Sie kann von beiden Vertragsparteien ungeachtet bestehender Sonderkündigungsrechte mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung dieser Vereinbarung durch den Netzbetreiber, bietet er dem Anschlussnutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch 2 Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss einer neuen Vereinbarung so rechtzeitig an, dass die neue Vereinbarung noch vor Beendigung der laufenden Vereinbarung angenommen werden kann, es sei denn, eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung besteht nicht mehr oder der Netzbetreiber gibt sein Netz oder Teile des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber ab.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere die Unterbrechungsgründe nach Ziffer 9 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) vorliegen. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (6) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, hat die andere Vertragspartei, sofern sie den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und die andere Vertragspartei von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) entsprechend anzupassen.

**§ 5 Anlagenverzeichnis**

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die folgenden Anlagen:

- Anlage 1** Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Gas) (AGB Anschluss)
- Anlage 2** Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Netzanschlussleistung
- Anlage 3** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kunden an die Erdgasverteilnetze der Currenta GmbH & Co. OHG (TAB Erdgas)
- Optional: Anlage 4** Allgemeine Geschäftsbedingungen für kauf-, werk- bzw. dienstvertragliche Leistungen der Currenta GmbH & Co. OHG

Leverkusen, **den**

**Ort, den**

Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift
<b>CUR-EN</b>	<b>CUR-EN</b>	<b>KND</b>	<b>KND</b>
Currenta GmbH & Co. OHG		<b>KND GmbH &amp; Co.</b>	